



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen

An

Die Grünen – Die Grüne Alternative
Bundespartei
zu Hdn. der Bundesgeschäftsführerin
Angela Stoytchev

Mariahilfer Straße 37-39
1060 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PALLITSCH, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ des Jahres 2020 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 15. Juli 2022, GZ 103.632/774-PW/22, beim UPTS eingelangt am 15. Juli 2022, wegen möglicher

- Unrichtigkeit des Ausweises von Kreditrückzahlungen und Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch den Grünen Klub im Parlament (Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes) und
- Annahme einer zum Teil unzulässigen Spende durch die Grünen Bad Fischau-Brunn (Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes),

wie folgt beschlossen:

I.

1.1. Hinsichtlich Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes wird das Verfahren gemäß § 5 Abs. 5 iVm. § 10 Abs. 4 bis 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2022 eingestellt.

1.2. Die politische Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (im Folgenden „Die Grünen“) hat (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 4 und 5 PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 84/2022, verstoßen, indem sie eine Spende in der Höhe von EUR 9.876,12 angenommen und nicht (mit einem Teilbetrag von EUR 7.612,5) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat. Über die politische Partei „Die Grünen“ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2022, eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 9.876

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2022

II.

Die in Spruchpunkt 1.2. angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 15. Juli 2022 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 15. Juli 2022, GZ 103.632/774-PW/22, zum Rechenschaftsbericht 2020 der politischen Partei „Die Grünen“ mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Möglicher unrichtiger Ausweis von Kreditrückzahlungen der Bundesorganisation und mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit der Gewährung eines zinsenlosen Darlehens durch den Grünen Klub im Parlament

Bei der Aufstellung der Ausgaben gem. § 5 Abs. 5 PartG sind unter Z 14a „sonstige Aufwände“ als Teilbetrag von 317.768,26 EUR „Rückzahlungen offener Verbindlichkeiten an „Grüner Klub im Parlament“: 256.444,69 EUR“ ausgewiesen.

Aus dem Rechenschaftsbericht 2020 sowie aus den Vorjahren war nicht ersichtlich, welche Verbindlichkeiten gegenüber dem Grünen Klub im Parlament entstanden sein könnten.

Der Rechnungshof hatte die Partei im Hinblick auf die „Rückzahlungen offener Verbindlichkeiten an „Grüner Klub im Parlament“: 256.444,69 EUR“ zur Stellungnahme aufgefordert, um welche Verbindlichkeiten es sich hierbei handelte und wo diese in den Rechenschaftsberichten der Vorjahre ihren Ausweis fanden.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bis zur Abwahl der Grünen bei der Nationalratswahl 2017 die Grünen als Gesamtorganisation einen gemeinsamen Cashpool bei der Erste Bank gehabt hätten. In diesem Cashpool habe es auch Einlagen des Parlamentsklubs in Höhe von gesamt 1.025.773,69 EUR gegeben. Im Konkursfall der Bundespartei wären diese Einlagen für den Parlamentsklub größtenteils uneinbringlich geworden bzw. hätten in einem risikobehafteten Gerichtsverfahren gegenüber der Bank geltend gemacht werden müssen. Im Zuge der Konkursabwehr sei daher zwischen der Erste Bank, dem Parlamentsklub und der Bundespartei vereinbart worden, das Guthaben des Parlamentsklubs nach dem Wiedereinzug der Grünen in den Nationalrat an den Parlamentsklub auszuzahlen. Nach dem Wiedereinzug Ende 2019 sei zwischen dem Parlamentsklub und der Bundespartei die Rückzahlung der seinerzeitigen Einlagen des Parlamentsklubs im Cashpool in mehreren Teilzahlungen bis Mitte 2023 vereinbart worden. 2020 sei die Rückzahlung des ersten Teils in Höhe von 256.444,69 EUR erfolgt.

Ein Ausweis offener Verbindlichkeiten sei gemäß PartG im Rechenschaftsbericht nicht vorgesehen.

§ 10 Abs. 6 PartG sieht vor, dass bei Verstößen gegen § 5 Abs. 5 PartG eine Geldbuße in der Höhe bis zu 30.000 EUR zu verhängen ist.

Entsprechend der Stellungnahme der Partei stellte seit 2017 der Grüne Klub im Parlament sein seinerzeitiges Guthaben im Cashpool der Erste Bank in Höhe von 1.025.773,69 EUR der Partei zur Verfügung, um somit eine Insolvenz der Bundespartei abzuwenden; im Jahr 2020 begann die Rückzahlung dieser Einlage. Die vollständige Rückzahlung des seinerzeitigen Cashpool-Guthabens des Grünen Klubs im Parlament wurde bis Mitte 2023 vereinbart.

Der UPTS hält in seinem Bescheid vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, fest, dass der Gesetzgeber mit dem Ausweis von nicht erfolgswirksamen Positionen im Rechenschaftsbericht, wie die Ausgaben für die Rückzahlung von Krediten, offenbar damit die Finanzierungssituation von Parteien transparent machen möchte. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Parteienfinanzierung sollte es keinen Unterschied machen, ob eine Finanzierungslücke durch die Aufnahme eines Kredites am Kapitalmarkt oder durch die Gewährung

eines Darlehens geschlossen wird. Daran sollte auch der Umstand nichts ändern, dass eine solche Kreditgewährung über ein Verbindlichkeitskonto verbucht wird.

Nach Ansicht des Rechnungshofes gewährte der Grüne Klub im Parlament im Jahr 2017 der Partei ein Darlehen bzw. einen Überbrückungskredit zur Abwehr der Insolvenz der Partei. Die in weiterer Folge getätigten Rückzahlungen an den Grünen Klub im Parlament wären daher in der Aufstellung der Ausgaben gem. § 5 Abs. 5 PartG der Bundesorganisation unter Z 9 „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ auszuweisen gewesen und nicht unter der Z 14a „sonstige Aufwände“.

Weiters weist der Rechnungshof darauf hin, dass in der Stellungnahme keine Verzinsung für die Verbindlichkeit bzw. für das Darlehen des Grünen Klubs im Parlament angeführt wurde. Es wäre daher von einem zinsenlosen Darlehen auszugehen.

Nach dem UPTS könne zwar die Gewährung eines unverzinslichen Gelddarlehens für sich weder als Geschenk noch als sonstige Zuwendung beurteilt werden, wenn (solange) eine Rückzahlungsverpflichtung bestehe, der durch die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens jedoch entstandene ökonomische Vorteil fiele als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG.

Zudem legte der UPTS in seinen Bescheiden vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003—UPTS/2018, und vom 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP, dar, dass im Zusammenhang mit einer Sachspende unter dem „erlangten Betrag“ im Sinne des § 10 Abs. 7 PartG der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen.

Laut Österreichischer Nationalbank bewegten sich die Kreditzinsen für Überziehungskredite im Jahr 2020 zwischen 1,55 % und 3,47 %.

[...]

Bei einer Verzinsung der im Jahr 2020 aushaftenden Einlage des Grünen Klubs im Parlament mit zumindest 1,55 % würden die dafür anzusetzenden Zinsen rd. 11.925 EUR betragen.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156 annehmen. Der Grüne Klub im Parlament ist ein parlamentarischer Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt im Zusammenhang mit der Gewährung eines zinsenlosen Darlehens eine mögliche unzulässige Spende des Grünen Klubs im Parlament an die Partei in der Höhe der für das Darlehen anzusetzenden Zinsen vor.

2. Mögliche - zum Teil unzulässige - Spende des Vereins BÜRGERLISTE BAD FISCHAU BRUNN an die GRÜNEN BADFISCHAU-BRUNN

Am 26. Oktober 2020 teilte die Partei Nachfolgendes dem Rechnungshof mit:

- Die Grüne Ortsgruppe Bad Fischau-Brunn wurde im Sommer 2019 als Verein „GRÜNE BAD FISCHAU-BRUNN“ gegründet. Im Rechenschaftsbericht 2019 wurde sie erstmals angeführt. Diese verfügte 2019 über keinerlei Einnahmen bzw. Ausgaben.
- Am 24. April 2020 langten am Konto der Grünen Ortsgruppe Bad Fischau-Brunn 9.876,12 EUR von der „BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN“ ein.
- Die „BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN“ löste sich freiwillig am 31. Dezember 2019 auf; das Vereinsvermögen zu diesem Zeitpunkt betrug 9.876,12 EUR. Dieser Betrag hat sich ausschließlich aus den jährlichen Förderungen durch den Grünen GemeindevertreterInnenverband und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt, zusammengesetzt. An die „BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN“ sind weder Sitzungsgelder, noch Förderungen der Gemeinde, noch Spenden und auch keine sonstigen Gelder irgendwelcher Organisationen oder Personen geflossen.

Aus Sicht der Partei handle es sich um eine Umgründung einer parteiunabhängigen Bürgerliste in eine territoriale Organisation der Grünen Niederösterreichs und der Betrag von 9.876,12 EUR stelle daher keine Spende nach dem PartG dar.

Der Rechnungshof hatte die Partei hinsichtlich einer möglichen Spende einer parteiunabhängigen Bürgerliste an eine territoriale Organisation der Grünen Niederösterreichs zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es zu keinem formalrechtlichen Schritt im Zusammenhang mit der „Umgründung“ der Bürgerliste in eine territoriale Organisation der Grünen Niederösterreich gekommen sei und daher gäbe es auch keine Unterlagen zur Umgründung. Der aufgelöste Verein BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN habe Förderungen des Landes erhalten. Somit habe in den Statuten geregelt sein müssen, was bei Auflösung des Vereins mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat. Daher sei im ersten Schritt geprüft worden, ob eine Übertragung an einen Nachfolgeverein mit gleichem Förderzweck zulässig sei.

Nachdem die Übertragung des Vermögens gemäß den Statuten bzw. einer Vereinbarung zulässig sei und der Zweck der GRÜNE BAD FISCHAU-BRUNN mit dem des aufgelösten Vereins übereinstimmen würde, sei davon ausgegangen worden, dass es sich um die Übertragung auf eine Nachfolgeorganisation handle und somit keine Spende vorliege.

Der Betrag von 9.876,12 EUR sei im Rechenschaftsbericht auf Seite 8 unter der Position „Niederösterreich – Gemeindegruppen“ Gesamtsumme der Einnahmen: 1.226.589,94 EUR enthalten.

Spenden, deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 2.537,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) übersteigen, sind gemäß § 6 Abs. 4 PartG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Zudem sind gemäß § 6 Abs. 5 PartG Spenden über 2.537,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) dem Rechnungshof unverzüglich unter Nennung von Spender und Höhe zu melden und sie sind nur in der Höhe von 7.612,50 EUR (Stand 1. Jänner 2020) pro Spender pro Kalenderjahr zulässig.

[...]

Wie die Partei in ihrer Stellungnahme mitteilte, hat sich der Verein BÜRGERLISTE BAD FISCHAU BRUNN aufgelöst; es kam zu keiner Verschmelzung mit der territorialen Gliederung GRÜNE BAD FISCHAU-BRUNN und es erfolgte auch keine Umgründung des Vereins in die territoriale Gliederung GRÜNE BAD FISCHAU-BRUNN. Die Statuten des Vereins BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN sahen vor, dass das verbleibende Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins an einen Verein mit gleichem Förderzweck übertragen werden kann. Die territoriale Gliederung GRÜNE BAD FISCHAU BRUNN erhielt somit im Zuge der Auflösung des Vereins BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN das verbleibende Vereinsvermögen in Höhe von 9.876,12 EUR.

Da der Verein BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN den GRÜNEN BAD FISCHAU-BRUNN ohne Gegenleistung eine Zahlung von 9.876,12 EUR gewährte, liegt nach Ansicht des Rechnungshofes eine Spende gemäß § 2 Z 5 PartG vor, die gemäß § 6 Abs. 5 PartG dem Rechnungshof unverzüglich zu melden und gemäß § 6 Abs. 4 PartG im Rechenschaftsbericht namentlich auszuweisen gewesen wäre. Zudem würde die Spende den Höchstbetrag pro Spender pro Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 5 PartG übersteigen, wodurch eine unzulässige Spende in Höhe von 2.263,62 EUR vorliegen würde.“

1.2. Der UPTS übermittelte die Mitteilung des Rechnungshofes samt Beilagen mit Schreiben vom 18. Juli 2022 an „Die Grünen“ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 24. August 2022 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 1. August 2022 haben „Die Grünen“ zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte sie Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

“Punkt 1: Möglicher unrichtiger Ausweis von Kreditrückzahlungen der Bundesorganisation und mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit der Gewährung eines zinslosen Darlehens durch den Grünen Klub im Parlament

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass der Rechnungshof um Stellungnahme zu den Hintergründen der 2020 erfolgten Zahlung von EUR 256.444,69 an den Grünen Klub im Parlament ersucht hat. Diese Stellungnahme wurde fristgerecht übermittelt. Da der Rechnungshof eine mögliche Zinsproblematik nicht erwähnt hat, wurde darauf in der Stellungnahme naheliegenderweise nicht eingegangen. Gerne können wir jedoch die Hintergründe der getroffenen Vereinbarungen und unsere rechtliche Sichtweise erläutern:

Bis zur Abwahl der Grünen bei der Nationalratswahl 2017 hatten die Grünen als Gesamtorganisation einen gemeinsamen Cashpool bei der Erste Bank (Vereinbarung siehe Anlage). In der Vereinbarung zum Cash Pool vom 07.02.2013, die von der Hausbank, der Bundesorganisation, den teilnehmenden Ländern und dem Grünen Klub im Parlament geschlossen wurde, wird bereits in der Präambel klar festgehalten, dass, Zitat *„Durch die gegenständliche Vereinbarung in keiner Form Finanzierungen vereinbart, gewährt oder in Anspruch genommen werden.“* Kontoinhaberin des Cash-Pool-Kontos war die Grüne Bundespartei.

In diesem Cash Pool gab es zum Zeitpunkt der NRW2017 auch Einlagen des Parlamentsklubs in Höhe von gesamt EUR 1.025.773,69. Das Cash Pool-Konto der Bundespartei war am 05.12.2017 mit EUR 1.885.794,80 im Minus.

Bei der Einlage des Parlamentsklubs hat es sich daher nie um ein Darlehen bzw. einen Kredit an die Bundespartei gehandelt und ist dieses Geld auch nicht der Bundespartei zugeflossen.

Durch den nicht erzielten Einzug der Grünen in den Nationalrat im Oktober 2017 und dem damit verbundenen Ausfall künftiger Parteienförderungen drohte auf Basis der hohen Verbindlichkeiten gegenüber der Hausbank und Lieferant:innen der Konkurs der Bundespartei. Der Cashpool wurde von der Hausbank unmittelbar gesperrt und es konnten aufgrund des negativen Gesamtsaldos keinerlei Auszahlungen von Guthaben getätigt werden.

Dies bedeutete, dass auch das Guthaben des Parlamentsklubs in Höhe von EUR 1.025.773,69 vom Ausfall unmittelbar bedroht war. Im Falle des Konkurses der Bundespartei wären die Einlagen für den Parlamentsklub uneinbringlich geworden. Die Prüfung eines möglichen Gerichtsverfahrens des Parlamentsklubs gegen die Hausbank zur Auszahlung der Einlage ergab geringe Erfolgsaussichten.

Zur Vermeidung der drohenden Insolvenz wurde zwischen der Erste Bank, dem Parlamentsklub, den Landesorganisationen und der Bundespartei eine Sanierungsvereinbarung abgeschlossen, die eine vollständige Rückzahlung des Guthabens des Parlamentsklubs mittelfristig überhaupt erst ermöglichte. Wie bei gerichtlichen Sanierungsverfahren rechtlich geregelt (§58 IO), sowie auch bei außergerichtlichen Sanierungen übliche Praxis, findet bei Zahlungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Sanierungsplans keine Verzinsung statt. Die Nichtverzinsung der Verbindlichkeit gegenüber dem Parlamentsklub ist daher fremdüblich.

Es liegt daher keine Parteispende iSd Parteiengesetzes vor.

Nach dem Wiedereinzug in den Nationalrat Ende 2019 wurde zwischen dem Parlamentsklub und der Bundespartei die Rückzahlung der im Rahmen der Sanierung gestundeten Verbindlichkeiten in mehreren Teilzahlungen bis Mitte 2023 vereinbart.

Da es sich bei der Verbindlichkeit gegenüber dem Parlamentsklub aus der Sanierung um keinen Kredit bzw. kein Darlehen gehandelt hat, wurde die 2020 durchgeführte Zahlung der Bundespartei an den Parlamentsklub nicht als Kreditrückzahlungen, sondern unter Punkt „14a sonstige Aufwände“ vollständig und transparent im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Ein Ausweis offener Verbindlichkeiten ist gemäß PartG im Rechenschaftsbericht nicht vorgesehen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass der in der Mitteilung des Rechnungshofes angeführte Zinssatz von 1,55% deutlich über unseren mit der Hausbank vereinbarten Sollzinsen liegt. Diese berechnen sich jeweils auf Basis des 3-Monats-Euribor zuzüglich 1,00% Zuschlag p.a.

2020 betrug der 3-Monats-Euribor jeweils zu quartalsbeginn folgende Werte:

- 01.01. 2020: -0,379%
- 01.04. 2020: -0,343%
- 01.07.2020: -0,417 %
- 01.10. 2020: -0,498 %

Quelle 3-Monats-Euribor 2020: <https://www.euribor-rates.eu/de/euribor-werte-pro-jahr/2020/>

Der effektive von der Partei zu bezahlende Zinssatz für aushaftende Bankverbindlichkeiten betrug daher 2020 zwischen 0,502% und 0,657% p.a., und nicht wie vom Rechnungshof angenommen 1,55% p.a.

Aufgrund der allgemeinen Zinssituation wurden in der Folge sowohl der Bundespartei als auch dem Parlamentsklub anstelle von Habenzinsen Verwahrgebühren für die jeweiligen positiven Guthaben in Rechnung gestellt.

Punkt 2: Mögliche - zum Teil unzulässige - Spende des Vereins BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN an die GRÜNEN BAD FISCHAU-BRUNN

Am 26. Oktober 2020 stellte unser Bundesfinanzreferent per E-Mail folgende Anfrage an den Rechnungshof:

*"Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rechenschaftsbericht 2019 wurde die 2019 gegründete Gemeindegruppe Bad Fischau-Brunn (NÖ) erstmals angeführt. Diese verfügte 2019 über keinerlei Einnahmen bzw. Ausgaben.
Ich wurde nun von der Landesorganisation Niederösterreich über folgende Situation in Kenntnis gesetzt:*

- *Die Grüne Ortsgruppe Bad Fischau-Brunn wurde im Sommer 2019 als Verein "GRÜNE BAD FISCHAU-BRUNN" gegründet. Mit Schreiben vom 24.1.2020 wurde diese von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Aufnahme der Vereinstätigkeit eingeladen.*
- *Der Verein GRÜNE BAD FISCHAU -BRUNN verfügt über ein eigenes Konto.*
- *Das Vereinsvermögen der zuvor aktiven BÜRGERLISTE BAD FISCHAU -BRUNN idH von € 9.876,12 ist am 24.04.2020 am Konto der Grünen Ortsgruppe Bad Fischau-Brunn eingelangt.*
- *Das Vereinsvermögen der BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN hat zum Zeitpunkt seiner freiwilligen Auflösung am 31.12.2019 € 9.876,12 betragen. Dieser Betrag hat sich ausschließlich aus den Jährlichen Förderungen durch den Grünen GemeindevertreterInnenverband und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Wr . Neustadt, zusammengesetzt. An die BÜRGERLISTE BAD FISCHAU -BRUNN sind weder Sitzungsgelder, noch Förderungen der Gemeinde, noch Spenden und auch keine sonstigen Gelder irgendwelcher Organisationen oder Personen geflossen.*

Beim Vorgang handelt es sich aus meiner Sicht um eine „Umgründung“ einer parteiunabhängigen Bürgerliste in eine territoriale Organisation der Grünen Niederösterreichs. Es stellt sich nun die Frage, ob die Überweisung des Vereinsvermögens der Bürgerliste in Höhe von € 9.876,12 als Spende anzusehen ist oder nicht. Meiner Meinung nach nicht, da sich der Betrag wie zuvor beschrieben ausschließlich aus den jährlichen Förderungen durch den Grünen GemeindevertreterInnenverband und dem Land Niederösterreich zusammensetzt und keinerlei Spenden enthält.

Ich bitte Sie um Ihre Rechtseinschätzung, damit ich in weiterer Folge die erforderlichen Schritte durchführen kann bzw. die Einnahme im Rechenschaftsbericht 2020 korrekt angeführt wird."

[...]

Aus dieser E-Mail geht hervor, dass das Vereinsvermögen des Vereins BÜRGERLISTE BAD FISCHAU BRUNN ausschließlich aus den jährlichen Förderungen durch den Grünen Gemeindevertreter:innenverband und dem Land Niederösterreich, vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt, zustande kam.

Da der Bundesfinanzreferent auf seine Bitte um Rechtseinschätzung des Rechnungshofes keine Antwort erhielt, erfolgte von seiner Seite Anfang Dezember 2020 eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Rechnungshof. In einem Telefonat wurde dem Bundesfinanzreferenten mitgeteilt, dass seitens des Rechnungshofes darauf keine offizielle Antwort erfolgen wird und die Fragestellungen mit unseren Wirtschaftsprüfer:innen abgeklärt werden sollen. Per folgender E-Mail vom 4. Dezember 2020 hat er die Anfrage vom 26. Oktober 2020 an die beiden Wirtschaftsprüfer:innen weitergeleitet.

[...]

Nach Prüfung des Sachverhaltes kamen die Wirtschaftsprüfer:innen zum Ergebnis, dass es sich um keine Spende handelt. Dies wurde uns per E-Mail vom 6. April 2021 mitgeteilt. Dabei wurden folgende wesentlichen Punkte zugrunde gelegt:

Das Vereinsvermögen der BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN wurde nicht durch Spenden gebildet.

Die Statuten des Vereins BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN sahen für die Auflösung vor, dass die Übertragung des Vermögens zulässig ist, wenn der Zweck zur Verwendung der Mittel bei der nachfolgenden Organisation übereinstimmt.

Eine formalrechtliche Umgründung der BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN in eine territoriale Organisation der Grünen Niederösterreich fand nicht statt, da rechtlich gesehen territoriale Gemeindegruppen meist keine eigene Rechtsperson besitzen, sondern Teil der jeweiligen Landespartei sind.

Der Betrag von EUR 9.876,12 ist im Rechenschaftsbericht auf Seite 8 unter der Position „Niederösterreich - Gemeindegruppen" Gesamtsumme der Einnahmen: EUR 1.226.589,94 enthalten.

Auf einen ähnlich gelagerten Fall hat unser Bundesfinanzreferent eine schriftliche Antwort des Rechnungshofes erhalten:

[...]

An: office@rechnungshof.gv.at

Betreff: *Anfrage im Zusammenhang mit dem PartG - Spende oder nicht Spende?*

Priorität : Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe im Zusammenhang mit der Gründung einer neue Gemeindegruppe in Vorarlberg folgende Frage:

Ein seit kurzem gegründeter Verein, der über ein Barguthaben von EUR 7500,- EUR verfügt, wurde am 31.01.2020 von den Vorarlberger Grünen als territoriale Grüne Gemeindegruppe anerkannt.

Ist das vorhandene Barguthaben des Vereins, der nun gleichzeitig eine Grüne Gemeindegruppe ist und das Geld für die Gemeinderatswahlen in Vorarlberg und die politische Arbeit im Anschluss in der Gemeinde einsetzen möchte aus Sicht der Grünen als Spende zu betrachten oder nicht?

Falls Ja, würde ich umgehend eine entsprechende Spendenmeldung abgeben da der Betrag in jedem Fall über EUR 2.500 liegt. [...]"

Antwort des Rechnungshofes:

[...]

"Ihr Schreiben vom 6. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Ing. R[...],

zu Ihrer Anfrage vom 6. Februar 2020 teilt Ihnen der Rechnungshof mit, dass die Spende vom 2. Jänner 2020 an den "Verein zur Unterstützung nachhaltiger Gemeindepolitik in Höchst" keine zu veröffentlichende Spende der " DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE" darstellt.

Zum Zeitpunkt der Spende war der Verein weder Teil der politischen Partei "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE" noch eine nahestehende Organisation der "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE" [...]."

Da für uns der Fall BAD FISCHAU-BRUNN ähnlich zur Anfrage im Zusammenhang mit der Gemeindegruppe HÖCHST ist, kamen wir gemeinsam mit den Wirtschaftsprüfer:innen zur finalen Entscheidung, dass die Übertragung des Vereinsvermögens der BÜRGERLISTE BAD FISCHAU-BRUNN in Höhe von EUR 9.876,12 an die Gemeindegruppe GRÜNE BAD FISCHAU-BRUNN keine Spende darstellt."

1.4.1. Mit Schreiben vom 19. September 2022 ersuchte der UPTS „Die Grünen“ um Vorlage der auf Seite 2 der Stellungnahme erwähnten Sanierungsvereinbarung und forderte auf, 1. geeignete Nachweise (zB. Bestätigungen oder Erklärungen fachkundiger Dritter) für das Vorbringen vorzulegen, dass die von „Die Grünen“ angeführten Zinssätze als für derartige (vergleichbare oder zumindest ähnliche) Konstellationen marktüblich anzusehen wären und 2. näher auszuführen, welchen Zweck die Darstellung über die „aufgrund der allgemeinen Zinssituation“ anstelle von Habenzinsen in Rechnung gestellten Verwahrgebühren verfolgt und (unter Vorlage einer zum Nachweis geeigneten Zahlungsbestätigung) wie hoch diese Verwahrgebühren im Jahr 2020 waren.

1.4.2. Die politische Partei beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 27. September 2022, die wie folgt lautete (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Punkt 1: Nachweis marktüblicher Zinssatz

In unserer Stellungnahme vom 01. August 2022 haben wir ausgeführt, dass unsere Refinanzierungszinsen deutlich unter jenen liegen, die in der Mitteilung des Rechnungshofes angeführt wurden. Die im Rahmen der Sanierung vereinbarten Sollzinsen berechnen sich jeweils auf Basis des 3-MonatsEuribor zuzüglich 1,00% Zuschlag p.a.

Als Nachweis legen wir Ihnen die vertrauliche Rückzahlungsvereinbarung vom 05.12.2017, abgeschlossen zwischen der Erste Bank und Bundespartei, bei (Siehe Seite 4, Kapitel 4.4.1).

Punkt 2: „Aufgrund der allgemeinen Zinssituation...“

In unserer Stellungnahme vom 01. August 2022 haben wir ausgeführt:

„Aufgrund der allgemeinen Zinssituation wurden in der Folge sowohl der Bundespartei als auch dem Parlamentsklub anstelle von Habenzinsen Verwahrgebühren für die jeweiligen positiven Guthaben in Rechnung gestellt.“

Aus dem erwähnten Umstand ist ableitbar, dass selbst unter der Annahme, dass eine Verzinsung der aushaftenden Forderung angezeigt gewesen wäre, der Wert dieser mutmaßlichen „Spende“ gegen null tendiert: Seit 2015 befanden sich die Euribor Zinssätze im Minus, eine Änderung der Zinspolitik durch die EZB war nicht absehbar. Im ersten Halbjahr 2020 zeichnete sich bereits ab, dass — beginnend in Deutschland - Banken zunehmend von Kunden, die nicht Verbraucher sind, Negativzinsen in Form von „Verwahrgebühren“ für größere Guthaben einheben. Siehe dazu etwa folgenden Zeitungsartikel, wonach diese Praxis ab 1.7.2020 auch von österreichischen Banken angewendet wurde: <https://www.derstandard.at/stoff/200011858861Q/banken-straften-unternehmen-fuer-plus-auf-demkonto>

Tatsächlich änderte auch die Hausbank des Grünen Klubs im Parlament im Jahr 2020 ihre diesbezügliche Praxis und führte erstmalig Verwahrgebühren ein. Dies zunächst ab einem

Gesamtguthaben von 3 Millionen Euro. Der Grüne Klub überschritt Ende September 2020 diese Guthabenschwelle und bereits davor hätte die gänzliche Rückzahlung der aushaftenden Forderung zu einer Überschreitung der Schwelle geführt. Im 4. Quartal 2020 wäre daher der gegenständliche Betrag auf den Konten des Grünen Klubs zur Gänze mit einer Verwahrgebühr von 0,15% p.a. belegt gewesen, davor wäre dies anteilig der Fall gewesen. Die Guthabenschwelle wurde im Laufe des Jahres 2021 auf 100.000 EUR gesenkt, und erst mit 1.7.2022 wurde angesichts des geänderten Zinsniveaus von der Verrechnung von Verwahrgebühren durch die Bank wieder Abstand genommen. Bis zu diesem Zeitpunkt überschritt der Grüne Klub stets die jeweilige Guthabenschwelle. Wäre daher die offene Forderung aus der Sanierung nicht in Teilbeträgen gestundet, sondern auf einmal rückgezahlt worden, entstände dem Klub ein laufender Mehraufwand von 0,5% p.a. aus dem gesamten Betrag.

1.4.3. Mit dieser Stellungnahme legten „Die Grünen“ die zwischen dem Parlamentsklub, den Landesorganisationen und der Bundespartei abgeschlossene Sanierungsvereinbarung, eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen zwischen der Hausbank und der Bundespartei, ein Schreiben der Hausbank über Verwahrgebühren und Kontoauszüge und Kontensalden 2020 des Parlamentsklubs vor.

1.4.4. Auf weiteres Ersuchen des UPTS wurde ferner am 27. September 2022 die unterfertigte Vereinbarung zur Rückzahlung (Rückzahlungsvereinbarung) der offenen Forderungen aus der Sanierungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Parlamentsklub, den Landesorganisationen und der Bundespartei (Sanierungsvereinbarung) vorgelegt.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 84/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984,

BGBI. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- einer politischen Partei oder
 - einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht-territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,

10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro¹ übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500² zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

¹ Im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 2.537,50 Euro.

² Im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 7.612,50 Euro.

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) [...]

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

3. Feststellungen

3.1. Bei „Die Grünen“ handelt es sich um eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 22. September 1986 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Eintrag Nr. 309, Stand: 3. November 2022) unter https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_BF_20221104.pdf.

3.2. Aufgrund der konkreten Darlegung des Sachverhalts und der konkreten Anhaltspunkte für eine mögliche Unrichtigkeit der Angaben im Rechenschaftsbericht und für das mögliche Vorliegen einer (in Punkt 2. der Mitteilung thematisierten) unzulässigen Spende liegt hinsichtlich beider Punkte des Schriftsatzes des Rechnungshofes vom 15. Juli 2022 eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG vor. Damit ist in beiden Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben. Hinsichtlich des in Punkt 1. enthaltenen Vorbringens des Rechnungshofes ist festzuhalten, dass der Rechnungshof seine Überlegungen, wonach *„keine Verzinsung für die Verbindlichkeit bzw. für das Darlehen des Grünen Klubs im Parlament angeführt wurde“*, der politischen Partei nicht vorgehalten, sondern erstmals in seiner Mitteilung an den UPTS ausgeführt hat.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 1. ist weiters Folgendes festzustellen:

3.3.1. Die politische Partei „Die Grünen“, der Parlamentsklub und 8 Landesorganisationen der Grünen (korrekte Bezeichnung *„Die Grünen – [jeweiliger Name des Bundeslandes]“*) führen jedenfalls seit 2013 jeweils ein Betriebsmittelkonto in EURO, wobei das Konto der

Bundespartei in den nachfolgend beschriebenen Verträgen der genannten Personen als „Girokonto“ und „Pooling-Konto“ bezeichnet wurde. Im Jahr 2013 schlossen die Bundespartei, der Klub und die Landesorganisationen der Grünen als „Kontoinhaber“ und „Auftraggeber“ einerseits und die Erste Bank andererseits auf unbestimmte Zeit eine „Vereinbarung Zero Balancing (Effektives Cash Pooling)“. Laut Präambel dient die vereinbarte Dienstleistung „dem Ziel und Zweck, durch einen zentralen Liquiditätsausgleich die Bank- und Zinskonditionen der teilnehmenden Kontoinhaber und die Zinskonditionen der einzelnen Kontoinhaber zu optimieren, sodass jedes teilnehmende Konto davon unmittelbare Vorteile erlangt. Weiteres Ziel ist es, vorhandene Liquidität bei der Grünen Bundespartei zu konzentrieren. Durch die gegenständliche Vereinbarung werden in keiner Form Finanzierungen vereinbart, gewährt oder in Anspruch genommen.“

3.3.2. Aus dem Vertragstext ist als entscheidungswesentlich hervorzuheben:

„I) Zero Balancing:

[...] 2. Durch die von der Erste Bank zu erbringende Dienstleistung „Zero Balancing“ soll erreicht werden, dass die Salden auf den Girokonten am Ende eines jeden Bankwerktages (d.h. an jedem Werktag in Österreich von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. Dezember) ‚Null‘ sind. Dies dadurch, dass Guthaben von diesen Girokonten täglich von der Erste Bank abgeleitet und/oder die Sollstände ausgeglichen werden, und zwar zu Gunsten oder zu Lasten des sogenannten ‚Pooling-Kontos‘ der Grünen Bundespartei [...].

3. Die Erste Bank errechnet zum Buchungsschluss jeden Bankwerktages die Summe aller Buchungen, getrennt nach Soll und Haben. Diese Summen werden in weiterer Folge unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Valuta zu Gunsten oder zu Lasten des Pooling-Kontos ausgeglichen, auf den Girokonten verbleibt somit ein Saldo von ‚Null‘. Festgehalten wird, dass keine Beträge zwischen zwei Girokonten direkt gepoolt werden dürfen.

4. Die Erste Bank ist bei aufrechtem Zero Balancing Vertrag nur dann zur Abdeckung von Sollständen auf den Girokonten am Ende jedes Bankwerktages verpflichtet, wenn die dazu erforderlichen Beträge am Poolingkonto unter Berücksichtigung der abzuziehenden Guthaben auf den übrigen Girokonten zur Verfügung stehen.

5. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass diese Vereinbarung die Verträge bezüglich der am Zero Balancing beteiligten Konten nicht berührt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Konditionen und die allenfalls auf einzelnen Konten gewährten oder zu gewährenden Finanzierungen sowie Zeichnungsberechtigungen.“

3.3.3. Die Erste Bank ist gemäß Punkt „IV) Kündigung aus wichtigem Grund“ berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zur Gänze aufzuheben. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: „Wenn ein oder mehrere Auftraggeber zahlungsunfähig oder überschuldet ist/sind oder wenn sich die

wirtschaftliche Lage der/des Auftraggeber(s) insgesamt wesentlich nachteilig verändert (hat);“.

Als Sicherheiten hat sich die Erste Bank vereinbarungsgemäß ausbedungen:

„[...] Sollte die Erste Bank der Grünen Bundespartei auf dem Poolingkonto Finanzierungen gewähren, so verpfändet die Grüne Bundespartei schon jetzt ihre bei der Erste Bank gegenwärtig oder zukünftig befindlichen Guthaben an die Erste Bank zur Besicherung ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Grüne Bundespartei aufgrund dieser Finanzierungen. Diese Verpflichtung hindert jedoch nicht die Verfügung über die Guthaben, solange die Erste Bank ihr Pfandrecht nicht geltend macht. Die Grüne Bundespartei wird während des Zero Balancings den Hauptzahlungsverkehr über die Erste Bank führen und keinerlei Verbindlichkeiten bei einer anderen Bank als der Erste Bank eingehen.[...]“

3.3.4. Auf Grund eines von der Bundespartei vorgelegten Sanierungsplanes vom 5.12.2017 schlossen die Erste Bank und die Bundespartei eine am 5.12.2017 bzw. 7.12.2017 unterfertigte Rückzahlungsvereinbarung betreffend einen auf dem Kreditkonto (Giro-, Poolingkonto) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung in der Höhe von € 1,885.794,80 aushaftenden Kredit, der nun in einen „*Abstattungskredit geändert*“ wurde (Pkt. 4 Anpassung der Bestehenden Vereinbarungen; Pkt. 4.1 Änderung in Abstattungskredit). Zweck dieser Vereinbarung war, *„eine geordnete Rückzahlung des Kredites zu vereinbaren und die Grünen durch die Stundung von Kapitaltilgungen bei der Sanierung gemäß Sanierungsplan zu unterstützen“*, weil die Bundespartei *„bei der Nationsratswahl am 15.10.2017 nicht die für den Verbleib im österreichischen Nationalrat erforderlichen Wählerstimmen erhalten“* hat.

3.3.5 Im Punkt 6. dieser Rückzahlungsvereinbarung wurden von der Bundespartei als „Verpflichtungen und Zusicherungen“ bezeichnete Erklärungen abgegeben. Unter Punkt 6.2.5. findet sich folgende für das gegenständliche Verfahren entscheidungswesentliche

„Rangrücktrittserklärung

Die GRÜNEN werden sicherstellen, dass alle Landesorganisationen und der Grüne Klub im Parlament sämtliche ihrer Forderungen gegen die GRÜNEN gemäß § 67 Abs 3 IO nachrangig stellen.[...]“

3.3.6. Der Sanierungsplan vom 5.12.2017 bildet als Anhang 1 einen integrierenden Bestandteil der Rückzahlungsvereinbarung. Im Sanierungsplan ist u.a. festgehalten:

„Der Sanierungsplan geht von einer solidarischen (= entsprechend der Höhe der jeweiligen Parteienförderung) Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Länder aus. Die Einlage des Parlamentsklubs in Höhe von T€ 1.026 bleibt bis 2022 bestehen.“

3.3.7. In Erfüllung der von der Bundespartei in der Rückzahlungsvereinbarung der Erste Bank gegenüber abgegebenen Verpflichtungserklärung, auch die Zustimmung der

Landesorganisationen zu dieser Vereinbarung einzuholen (Pkt. 6.1.5 der Rückzahlungsvereinbarung), schlossen die Bundespartei, die Landesorganisationen und der Klub die Vereinbarung vom 5., 6. bzw. 7. 12. 2017, um eine Insolvenz der Bundespartei zu vermeiden und die Erfüllung der offenen Verbindlichkeiten zu gewährleisten. In der Präambel zu dieser Vereinbarung wurde festgehalten:

„Auf Grund der Tatsache, dass die Grünen in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr im Nationalrat vertreten sind und deshalb die Bundespartei bis auf weiteres keine weiteren Parteiförderungsmittel erhalten wird, ist diese nicht in der Lage, ihre offenen Verbindlichkeiten aus dem Nationalratswahlkampf und die Kosten ihrer Abwicklung zu bezahlen.

Die Verbindlichkeiten setzen sich einerseits aus Forderungen von Lieferanten und Bankverbindlichkeiten, andererseits aus den Ansprüchen der MitarbeiterInnen bis zur Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse, Verbindlichkeiten aus der Abwicklung und Beendigung laufender Verträge sowie Forderungen der Grünen Landesorganisationen und des Parlamentsklubs zusammen.

Im Sinne solidarischen Handelns haben die Bundespartei und die Landesorganisationen und der Parlamentsklub ein Konzept erarbeitet, das die Vermeidung einer Insolvenz der Bundespartei und die Erfüllung der offenen Verbindlichkeiten zum Ziel hat. Neben der einhelligen politischen Absicht, im Rahmen der Sanierung der Bundespartei die offenen Verbindlichkeiten bei Dritten zu bezahlen, waren bei der Erstellung dieses Sanierungskonzeptes insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Parteiförderungsmittel der Landesorganisationen zu berücksichtigen.[...]“

3.3.8. Die Landesorganisationen erklärten sich bereit, der Bundespartei Geldbeträge als Darlehen zur Verfügung zu stellen und Wahlkampfkosten zu übernehmen. Weiters gaben die Landesorganisationen und der Klub folgende Erklärung ab:

„3. Rangrücktrittserklärungen:

Folgende Landesorganisationen und der Grüne Parlamentsklub haben aus der Veranlagung im sogenannten Cash-Pool bei der Erste Bank Forderungen gegenüber der Bundespartei und geben hiermit gegenüber der Bundespartei Rangrücktrittserklärungen im Sinne des § 67 Abs 3 IO ab und zwar dahingehend, dass ihre Forderungen erst nach Beseitigung der buchmäßigen bzw. insolvenzmäßigen Überschuldung der Bundespartei befriedigt werden müssen, die Forderungen im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung aller Gläubiger befriedigt werden müssen und wegen der Forderungen kein Insolvenzverfahren eröffnet werden muss. Es handelt sich dabei um folgende Forderungen:

Parlamentsklub	€ 1,026 TS
----------------	------------

[...]“

5. Rückzahlung:

[...] Bei Einzug der Grünen in den Nationalrat ist sofort zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung zur Abwicklung der Rückzahlung der Bundespartei an die Landesorganisationen und den Parlamentsklub abzuschließen, bevor Dienst-, Leistungs- und Mietverträge seitens der Bundespartei eingegangen werden. [...]

Sollten darüber Meinungsunterschiede zwischen der Bundespartei und den Landesorganisationen bestehen, ist die Frage der Rückzahlung gemeinsam von der Bundespartei mit den Landesorganisationen und dem Parlamentsklub zu regeln. ...“

3.3.9. In der zwischen der Bundespartei, den Landesorganisationen der Grünen und dem Klub im Juni bzw. Juli 2020 abgeschlossenen Rückzahlungsvereinbarung wurde unter Bezugnahme auf die vorzitierte Vereinbarung vom Dezember 2017 u.a. folgendes geregelt:

„2. Offene Forderungen:

Einvernehmlich festgestellt wird, dass dem Parlamentsklub und den Landesorganisationen folgende Forderungen zustehen (Beträge auf ganze Euro gerundet):

Parlamentsklub € 1.025.774,00

[...]

3. Rückzahlungsvereinbarung:

Die Bundespartei verpflichtet sich deshalb, die offenen Forderungen an den Parlamentsklub und die Landesorganisationen in 8 gleich hohen Halbjahresraten beginnend im zweiten Halbjahr 2020 zu leisten, wobei im zweiten Halbjahr 2020 zwei Halbjahresraten überwiesen werden, die weiteren Raten jeweils spätestens 20 Tage, nachdem die Bundespartei die Parteien Förderung erhalten hat. Dabei gehen die Vertragsteile davon aus, dass dies im Regelfall jeweils im Jänner bzw. Juli des jeweiligen Jahres der Fall sein wird.

Demnach erhalten der Parlamentsklub und die Landesorganisationen in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils folgende jährliche Beträge:

Parlamentsklub € 256.443,00

[...]

3.3.10. Im Rechenschaftsbericht wurde die verfahrensgegenständliche Rückzahlung bei der Aufstellung der Ausgabenart auf Seite 2 in einer Gesamtsumme unter Nr. 14a „sonstige Aufwände“ mit dem Zusatz „(davon Rückzahlung offener Verbindlichkeiten an ‚Grüner Klub im Parlament‘: 256.444,69 €)“ ausgewiesen.

3.4. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 2. ist Folgendes festzustellen:

3.4.1. Die Grüne Ortsgruppe Bad Fischau-Brunn wurde im Sommer 2019 gegründet und verfügt über ein eigenes Konto. Es handelt sich bei dem Verein laut Stellungnahme vom 1. August 2022 (vgl. oben die Darstellung des Sachverhalts) um eine „Grüne Ortsgruppe“.

3.4.2. Die Grüne Ortsgruppe stellt sich und ihre Aktivitäten im Internet unter <https://noe.gruene.at/gemeinden/bad-fischau-brunn/> näher dar. Im Vereinsregister ist als Entstehungsdatum – wie auch in der Stellungnahme vom 1. August 2022 auf Seite 3

angegeben – der 24.1.2020 ausgewiesen. Der Verein ist unter der ZVR Zahl 1911411249 mit dem Namen „Bürgerliste - Die Grüne Alternative Bad Fischau-Brunn“ registriert.

3.4.3. Der Verein „Bürgerliste Bad Fischau-Brunn“ hat sich am 31.12.2019 freiwillig aufgelöst. Dessen Vereinsvermögen ist am 24.04.2020 mit einem Betrag von € 9.876,12 am Konto der Grünen Ortsgruppe Bad Fischau-Brunn eingelangt. Dieser Betrag setzte sich ausschließlich aus den jährlichen Förderungen durch den „Grünen GemeindevertreterInnenverband“ und dem Land Niederösterreich zusammen.

3.4.4. Der „Grüne GemeindevertreterInnenverband“ ist laut Eigenbeschreibung die Interessensvertretung „für die Grünen (und grünnahen) Gemeinderäte und Gemeinderätinnen in Niederösterreich“ (vgl. <https://noe.gruene.at/gvv/>).

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen aus den Stellungnahmen der politischen Partei „Die Grünen“ vom 1. August 2022 und vom 27. September 2022 samt den dazu vorgelegten Urkunden, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2020 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden (vgl. auch § 15a Abs. 3 PartG idF BGBl. I Nr. 125/2022). Die nachfolgenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021, BGBl. I Nr. 247/2021 und BGBl. I Nr. 84/2022 betrafen nur die Bestimmung in § 11 Abs. 8a über die Beschlussfassung im Umlaufweg (im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse). Die Beträge in § 6 Abs. 4 und 5 waren dementsprechend der Anordnung in § 14 Abs. 2 PartG folgend für das Jahr 2020 zu valorisieren und die für 2020 zur Anwendung kommenden Werte sind oben in den Fußnoten wiedergegeben.

Zum Themenkomplex mögliche Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Bundespartei an den Parlamentsklub (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Der Rechnungshof geht davon aus, dass die von der Bundespartei dem Parlamentsklub im Jahr 2020 geleistete Rückzahlung ihre Grundlage in einem der Bundespartei vom Parlamentsklub gewährten Kredit hat und dementsprechend im Rechenschaftsbericht nicht gemäß § 5 Abs. 5 Z 14a PartG unter „sonstige Aufwände“, sondern gemäß § 5 Abs. 5 Z 9 PartG unter „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ auszuweisen gewesen wäre. Die Grünen halten dem entgegen, dass es sich bei der Verbindlichkeit der Bundespartei gegenüber dem Parlamentsklub aus der Sanierung um keinen Kredit handelt.

5.2.1. Aus den von „Die Grünen“ übermittelten Urkunden, deren entscheidungswesentlicher Inhalt in den Feststellungen wiedergegeben wurde, über die Entstehungsgeschichte, Ausgestaltung und Konsequenzen des gemeinsamen Cashpools und der damit im engen Zusammenhang abgeschlossenen Sanierungs- und Rückzahlungsvereinbarungen ergibt sich, dass die hier zu beurteilenden Verträge nicht abgeschlossen wurden, um der Bundespartei unter Umgehung des PartG eine unzulässige Zuwendung zukommen zu lassen. Ziel und Zweck der Cash-Pool-Vereinbarung war vielmehr, *„durch einen zentralen Liquiditätsausgleich die Bank- und Zinskonditionen der teilnehmenden Kontoinhaber und die Zinskonditionen der einzelnen Kontoinhaber zu optimieren, sodass jedes teilnehmende Konto davon unmittelbare Vorteile erlangt. Weiteres Ziel ist es, vorhandene Liquidität bei der Grünen Bundespartei zu konzentrieren.“* Die auf Grund der drohenden Insolvenz der Bundepartei abgeschlossenen Sanierungs- und Rückzahlungsvereinbarungen dienten (u.a. auch) der Vermeidung eines Ausfalls des auf dem Cash-Pool-Konto erliegenden Guthabens des Parlamentsklubs. Im Hinblick auf die personelle und wirtschaftliche Verbundenheit der Teilnehmer am – einem gemeinsamen Nutzen der Vertragspartner dienenden – Cash Pool sowie unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen und komplexen Ausgestaltung des Zusammenspiels zwischen Cash Pool und den Sanierungsvereinbarungen vermag daher der UPTS keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 5 PartG zu erblicken, wenn im Rechenschaftsbericht der von der Bundespartei an den Parlamentsklub zurückbezahlte Betrag nicht unter der Ausgabenart Z 9 Kreditkosten und Kreditrückzahlungen ausgewiesen wurde. Hinzu tritt, dass den vom Rechnungshof zitierten Erwägungen im Bescheid vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS über das Ziel der Transparenz der Finanzierungssituation von Parteien

vollumfänglich Rechnung getragen ist: Die eindeutige Offenlegung im Rechenschaftsbericht mit dem Zusatz „(davon Rückzahlung offener Verbindlichkeiten an ‚Grüner Klub im Parlament‘: 256.444,69 €)“ hat dem Rechnungshof ja überhaupt erst den Anlass für eine Nachfrage geliefert. Der UPTS kann daher angesichts der aufgezeigten rechtlichen Bedenken an der Qualifikation der vorliegenden Konstruktion als „Kredit“ im Ausweis dieser Verbindlichkeit unter der Rubrik „sonstige Aufwandsarten“ kein im Lichte des gesetzgeberischen Ziels sanktionsbedürftiges Verhalten erkennen. Das Verfahren war daher in dieser Hinsicht einzustellen.

5.2.2. Zudem wertet der Rechnungshof die zinsenlose Gewährung dieser Rückzahlungsmöglichkeit als eine gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende. Aus den Akten ergibt sich allerdings, dass der Rechnungshof diese Thematik der politischen Partei gar nicht vorgehalten hat. Die Frage wurde vielmehr erst mit der Mitteilung an den UPTS problematisiert. Der UPTS vertritt dazu die Auffassung, dass nur dann von einer seine Zuständigkeit in dem betreffenden Punkt begründenden (und begründeten) Mitteilung auszugehen ist, wenn der betroffenen politischen Partei vor Einschaltung des UPTS im nach § 10 Abs. 4 ff leg. cit. geregelten Verfahren eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und die weiteren Verfahrensschritte eingehalten wurden (vgl. auch § 10 Abs. 5 PartG: „die nach Abs. 4 **verlangte** Stellungnahme [Hervorhebung nicht im Original]“). Das Verfahren war folglich auch in diesem Punkt einzustellen. Es war damit auch nicht weiter auf die Fragen einzugehen, ob es sich in der vorliegenden Konstellation um eine unzulässige Spende handeln könnte und ob für die Ermittlung des Werts tatsächlich die Kreditzinsen für Überziehungskredite als branchenüblich heranzuziehen gewesen wären.

Zum Themenkomplex mögliche, zum Teil unzulässige Spende im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins Bürgerliste Bad Fischau-Brunn (vgl. Punkt 2 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3. Der Rechnungshof bewertet den ihm von den Grünen mitgeteilten Sachverhalt über die Überweisung des Vereinsvermögens des aufgelösten Vereins als einen im Lichte der Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 PartG meldepflichtigen und teils unzulässigen Vorgang. Dazu vertritt er die Auffassung, dass es sich um eine von einem außerhalb der politischen Partei stehenden Dritten gewährte Spende an eine territoriale Gliederung der politischen Partei „Die Grünen“ handelt.

5.3.1. Auch der UPTS geht davon aus, dass die in der Stellungnahme vom 1. August 2022 geschilderte Auflösung des Vereins „Bürgerliste Bad Fischau-Brunn“ und der von den Grünen beschriebene Ablauf zur Gründung der territorialen Gliederung der politischen Partei (in der Form des in der Stellungnahme als Verein „Grüne Bad-Fischau-Brunn“ bezeichneten Rechtsträgers) nicht als einheitlicher Vorgang im Sinne einer unmittelbaren Rechtsnachfolge qualifiziert werden kann. Bei der Zuwendung des Vereinsvermögens eines aufgelösten, nicht als Gliederung einer politischen Partei zu qualifizierenden Rechtsträgers an eine territoriale Gliederung einer politischen Partei handelt es sich demnach nicht bloß um einen im Lichte der Regelungen des PartG an sich unproblematischen parteiinternen Vermögenstransfer, sondern – da diese Zuwendung auch ohne entsprechende Gegenleistung erfolgt ist – um eine Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG.

5.3.2. Auch für die gegenüber dem Rechnungshof und dem UPTS vertretene These, dass es sich um eine „Umgründung“ handle – wofür die Grünen allerdings keine Dokumente als Beleg vorlegen können –, ergeben sich keine Anhaltspunkte. Wie auch in der Stellungnahme (vgl. Seite 4 oben) eingeräumt wird, war die Bürgerliste vielmehr bis zu ihrer freiwilligen Auflösung als ein „parteionabhängiger“ eigenständiger Rechtsträger anzusehen, während es sich bei dem in der auf Seite 3 der (auf eine Mitteilung der Landesorganisation Niederösterreich zurückgehenden) Schilderung der Stellungnahme genannten Verein – wie auch die Grünen einräumen – um eine territoriale Organisation der Grünen Niederösterreichs handelt.

An dieser rechtlichen Qualifikation ändert sich auch nichts, wenn sich das an die territoriale Gliederung übertragene Vermögen „ausschließlich aus den jährlichen Förderungen durch den Grünen GemeindevertreterInnenverband und dem Land Niederösterreich zusammensetzt und keinerlei Spenden enthält“. Auch aus dem Argument, die Statuten des aufgelösten Vereins hätten für den Fall der Auflösung vorgesehen, dass die Übertragung des Vermögens zulässig sei, wenn der „Zweck der Verwendung der Mittel bei der nachfolgenden Organisation übereinstimmt“, kann nichts gewonnen werden, was eine Einordnung als Spende nach dem PartG 2012 ausschließen würde.

5.3.4. Soweit die Grünen in ihrer Stellungnahme die von einer Mitarbeiterin des Rechnungshofes erteilte Rechtsauskunft zu einem Sachverhalt der Gemeindegruppe Höchst als Rechtfertigung für ihre Auffassung heranziehen, ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten,

dass unverbindliche Rechtsauskünfte Dritter die Auslegung des PartG durch den hierzu berufenen UPTS nicht zu binden vermögen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich der dieser Auskunft zugrundeliegende Sachverhalt vom vorliegenden Fall unterscheidet. So ging es in Höchst um die Zuwendung an einen Verein, der im Zeitpunkt der Zuwendung (noch) nicht Teil der politischen Partei war, während im vorliegenden Fall von einer Zuwendung an eine – wie die Stellungnahme der Grünen an den UPTS ergibt – territoriale Gliederung einer politischen Partei auszugehen war.

5.3.5. Der UPTS kommt daher zum Ergebnis, dass es sich bei der Übertragung des mit der Auflösung verbliebenen Vermögens der laut den Schilderungen in der Stellungnahme freiwillig aufgelösten Bürgerliste um eine Spende gemäß § 2 Z 5 PartG handelte. Die Grünen wären daher gemäß § 6 Abs. 4 PartG verpflichtet gewesen, diese den Betrag von EUR 2.537,60 übersteigende Spende unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders auszuweisen. Andererseits erweist sich aus dem Sachverhalt, dass die Grünen den Rechnungshof bereits im Oktober 2020 über die verfahrensgegenständliche Zuwendung in Kenntnis gesetzt haben, sodass – anders als dies der Rechnungshof in seiner Mitteilung annimmt – kein Verstoß gegen die Meldepflicht des § 6 Abs. 5 PartG vorliegt.

Zu berücksichtigen ist, dass nach § 6 Abs. 5 PartG die fragliche Spende in dem EUR 7.612,50 übersteigenden Betrag unzulässig gewesen ist. Der UPTS interpretiert (vgl. schon UPTS 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS) das Verhältnis der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 des § 6 PartG zueinander so, dass im Hinblick auf die Unzulässigkeit von Spenden, die den Höchstbetrag übersteigen (Abs. 5), die Ausweispflicht nach Abs. 4 sich nur auf den Spendenbetrag bezieht, der unter dieser Grenze liegt. Im Ergebnis liegt somit eine Spende in Höhe von EUR 9.876,12 vor, die nach § 6 Abs. 4 auszuweisen gewesen wäre, mit einem Teilbetrag von EUR 2.263,62 hingegen nach Abs. 5 unzulässig gewesen ist. Der für die Bemessung der Geldbuße bestimmende Wertbetrag beläuft sich daher auf EUR 9.876,-.

5.3.6. Hat eine politische Partei Spenden „unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4, 5 [...] PartG angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet“, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Es wurde von der politischen Partei nicht vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 4 und 5 aus einer

unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung oder nahestehenden Organisation resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Aus dem Sachverhalt ergibt sich vielmehr, dass die territoriale Gliederung die Bundespartei über den Erhalt des zugekommenen Betrags vollumfänglich informiert hat. Die Geldbuße ist daher über die politische Partei „Die Grünen“ zu verhängen. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass es sich um die ersten derartigen Verstöße handelt und durch die Bekanntgabe an den Rechnungshof dem Transparenzgedanken Rechnung getragen wurde, die Verhängung der Mindestgeldbuße für sachgerecht.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

17. Jänner 2023

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PALLITSCH

Elektronisch gefertigt

[Stimmt mit Original überein]

ENDFASSUNG WEBSITE 30.1.2023